

Gemeinde Nesselwängle

6672 Nesselwängle 74

Tel. 05675/8249 FAX /8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

EAP
000-1

Nesselwängle, am
6. Oktober 2018

KUND M A C H U N G

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Nesselwängle eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Nesselwängle
Nesselwängle 74
6672 Nesselwängle

Persönliche Abgabe bei: Gemeindeamt / Allgemeine Verwaltung

Telefonnummer: +43 (0)5675-8249

Telefaxnummer: +43 (0)5675-8307

E-Mail-Adresse: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.nesselwaengle.tirol.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 1. November 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Hornstein

The image shows a blue circular official stamp of the Gemeinde Nesselwang. The stamp contains the text 'Gemeinde Nesselwang' at the top and 'Bezirk Reutte' at the bottom. In the center of the stamp is a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'KH'. Below the stamp, the name 'Klaus Hornstein' is printed in black text.

Angeschlagen am: **9. Oktober 2018**